

Fachbereich/Fachdienst Stab St / 80 00 12	Datum 05.10.2018	Vorlagen-Nr. XVIII/0565 B01 / S01
---	---------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Betriebsausschuss Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen	17.10.2018					
Ausschuss für Finanzen, Energie, Wirtschaft, Gleichstellung und Rechnungsprüfung (Finanzausschuss)	24.10.2018					
Verwaltungsausschuss	30.10.2018					
Rat der Stadt Barsinghausen	01.11.2018					

Gründung der Kommunale Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH

Beschlussempfehlung:

1. Der Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft für die Planung, die Finanzierung, den Bau sowie den Betrieb eine Klärschlammmonoverbrennungsanlage mit den in der Sachdarstellung genannten Kooperationspartner wird zugestimmt.
2. Dem Abschluss des dieser Beschlussvorlage beigefügten Kooperationsvertrages mit den in der Sachdarstellung genannten Kooperationspartnern wird zugestimmt.
3. Dem dieser Beschlussvorlage beigefügten Gesellschaftsvertrag der Kommunale Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH wird zugestimmt.
4. In den Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Barsinghausen sind 5.000 EUR für die Einzahlung der Stammeinlage und 145.000 EUR für die Einzahlung in die Gesellschaftereinlage einzuplanen.
5. Der Einzahlung in die Gesellschaftereinlage der Kommunale Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH i.H.v. 145.000 EUR wird zugestimmt.
6. Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, Erklärungen abzugeben und im Empfang zu nehmen sowie Rechtsgeschäfte abzuschließen, die zur Umsetzung der vorstehenden Beschlüsse erforderlich sind. Dies umfasst auch nachträgliche Änderungen an den Vertragstexten, sofern diese nicht von grundsätzlicher Natur sind.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt
Stellungnahme:

Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/ESTR

gez. Lahmann

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

Produkt	
Nummer	Bezeichnung
P1.538001	Abwasserbeseitigung

Die finanziellen Auswirkungen sind in der Sachdarstellung erläutert.

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	X			
Gleichstellungsbeauftragte	X			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	X			

Sachdarstellung:

Über die zunehmend schwierigere Klärschlammverwertung ist bereits mehrfach in den Gremien, insbesondere im Betriebsausschuss berichtet worden. Folge war u.a. der Beschluss des Rates vom 22. Februar 2018, mit dem die Verwaltung beauftragt wurde, an der Planung und Konzeption einer gemeinsamen Gesellschaft zur Klärschlamm Entsorgung mitzuarbeiten.

Dieses interkommunale Projekt der Städte Barsinghausen, Celle, Göttingen, Hameln, Hildesheim, Langenhagen, Peine, Salzgitter und Verden/Aller zur Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft zwecks nachhaltiger und wirtschaftlicher Verwertung von Klärschlämmen hat nunmehr die Entscheidungsphase erreicht.

Im Rahmen der rechtlich vorgegebenen Neuordnung der Klärschlammverwertung sind sich die künftigen Gesellschafter einig, dass mit der Gründung der Gesellschaft das vorrangige Ziel der Entsorgungssicherheit und die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben gemeinsam uneingeschränkt erfüllt werden kann.

Aufgabe der zu gründenden Gesellschaft wird es zunächst sein, die Art und Weise der Realisierbarkeit einer Phosphorrecyclinganlage mit vorgeschalteter thermischer Verwertung von Klärschlämmen zu prüfen und alle dafür notwendigen Schritte zu veranlassen. Einzelne künftige Gesellschafter haben sich gemeinsam bereits mehrere Jahre eingehend mit der Thematik befasst.

Der Kooperationsvertrag sowie der Gesellschaftsvertrag sind von den Kooperationspartnern ausführlich beraten worden und stellen ein gemeinsam getragenes Ergebnis dar. Der gesamte Diskussionsprozess wurde von bbt –Rechtsanwälte und Steuerberater, Hannover begleitet. Die Texte sind entsprechend rechtlich geprüft worden.

Darüber hinaus ist die Region Hannover –Team Kommunalaufsicht- frühzeitig eingebunden worden und begleitet die gesamte Gründung der Gesellschaft von Beginn an.

Aus dem final verhandelten Gesellschaftsvertrag ergibt sich, dass die Einflussrechte der Kommune gesichert, die Haftungsrisiken beschränkt und die Anforderungen an die Wirtschafts- und Finanzplanung beachtet wurden.

Hierzu im einzelnen folgende Erläuterungen:

1. Rahmenbedingungen

1.1 Aktueller Stand der Klärschlamm Entsorgung

Die Stadtentwässerung Barsinghausen betreibt eine Kläranlage in einer Größenordnung von 67.000 Einwohnerwerten (EW), in denen das Abwasser der Stadt Barsinghausen und zum Teil aus Wennigsen (Wennigser Mark) gereinigt wird. Durch den Reinigungsprozess fallen jährlich ca. 4.500 Tonnen maschinell entwässerter Klärschlamm an, der entsorgt werden muss.

Der Klärschlamm ist grundsätzlich für die Verwendung als Düngemittel in der Landwirtschaft geeignet. Aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen im Düngebereich und der Klärschlammverordnung ist dies jedoch nur noch bedingt möglich. So wurden bereits bei dem bestehenden Vertrag mit der Firma Reterra für die Entsorgung des Klärschlammes, der bis November 2018 läuft, mehrere Nachträge erforderlich, um die Verwertung in die Kompostierung bzw. Verbrennung zu verlagern. Derzeit wird die Entsorgung des Klärschlammes ab dem Zeitraum November 2018 neu ausgeschrieben.

1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Über die zukünftige Verwertung des Klärschlammes und den Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Verwertung sowie die Rückgewinnung von im Klärschlamm enthaltenem Phosphor ist seit Jahren diskutiert worden.

Zu diesem Zweck ist am 03. Oktober 2017 die „Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung“ in Kraft getreten. Diese sieht eine erhebliche Einschränkung der bodenbezogenen Verwertung von Klärschlamm vor. Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als 100.000 EW müssen spätestens 12 Jahre (mehr als 50.000 EW: spätestens 15 Jahre) nach Inkrafttreten der Verordnung Maßnahmen zur Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm oder aus Klärschlammverbrennungsrückständen vornehmen. Sowohl die landwirtschaftliche Ausbringung als auch die Verwendung des Klärschlammes im Landschaftsbau sind danach für sie nicht mehr zulässig.

Aufgrund der Festlegung des Ordnungsgebers, den im Klärschlamm enthaltenen Phosphor zu recyceln, scheidet somit die Verbrennung von Klärschlamm in Kohlekraftwerken, Zementwerken o.ä. aus, da die Rückgewinnung des Phosphors aus der Asche dieser Anlagen nicht möglich ist. Die Mitverbrennung wäre nur dann zulässig, wenn der Phosphorgehalt des Klärschlammes zu gering ist, weil der Phosphor z.B. zu einem früheren Zeitpunkt im Klärprozess aus dem Klärschlamm zurückgewonnen worden ist. Dafür gibt es aber bisher kein im Großmaßstab funktionierendes Verfahren.

Auch die Reform der Düngeverordnung hat das Ziel, den Nährstoffeintrag in das Grundwasser aus Düngemitteln zu begrenzen. Zu diesem Zweck wurden u.a. die Ausbringungszeiten und die aufzubringenden Klärschlamm mengen stark verringert. Allein die Verringerung der auszubringenden Mengen führt zu einer Verdoppelung des Flächenbedarfs, was die ohnehin schon angespannte Situa-

on bei der Akquisition neuer Flächen weiter verschärft.

Vor diesem Hintergrund steht zu befürchten, dass die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm bereits viel früher als erst durch den Ablauf der von der Klärschlammverordnung gewährten Übergangsfrist von 12 Jahren tatsächlich nicht mehr möglich sein wird. Nach Ablauf der Übergangsfrist wird sie für Betreiber von Großkläranlagen aber definitiv nicht mehr zulässig sein.

Alle Anlagenbetreiber sind gesetzlich verpflichtet, bis zum 31.12.2023 ein Konzept zur zukünftigen Klärschlammverwertung zu erstellen und vorzulegen.

1.3 Tatsächliche Rahmenbedingungen

Neben den rechtlichen drohen auch tatsächliche Konsequenzen, weil die Rahmenbedingungen für die Verwertung des Klärschlammes zusehends schwieriger werden.

Die Entsorger haben verstärkt Probleme, den Klärschlamm unterzubringen. Die Betreiber der Kläranlagen haben ihrerseits zunehmend Probleme, überhaupt einen zuverlässigen Entsorger zu finden. Die Preise für die Entsorgung von Klärschlamm entwickeln sich mitunter sprunghaft nach oben. Ursächlich für die verschlechterten Rahmenbedingungen der Klärschlammverwertung ist insbesondere Folgendes:

- Kohlekraftwerke, in denen die Mitverbrennung von Klärschlamm grundsätzlich möglich ist, stehen nicht mehr zur Verfügung, weil die betreffenden Anlagen aufgrund der Energiewende immer häufiger zeitweise oder ganz vom Netz genommen werden.
- Vielen Müllverbrennungsanlagen fehlen die technischen Voraussetzungen, um den Klärschlamm mit zu verbrennen.
- In ganz Niedersachsen existiert bisher keine einzige Klärschlammmonoverbrennungsanlage. Die bestehenden derartigen Anlagen in anderen Bundesländern sind ausgelastet und haben keine freien Kapazitäten.

Die stetige Verschlechterung der Rahmenbedingungen in Verbindung mit den geänderten gesetzlichen Vorgaben zwingt alle Entwässerungsbetriebe ihre bisherige Entsorgungsstrategie zu ändern. Die Entsorgungssicherheit kann bei Erfüllung der rechtlichen Vorgaben aus heutiger Sicht nur dauerhaft gewährleistet werden, indem entsprechende Kapazitäten in einer Klärschlammmonoverbrennungsanlage zur Verfügung stehen.

Für die Stadt Barsinghausen bedeutet dies, dass nicht abgewartet werden kann, bis sich der Markt gefunden hat und allein darauf zu vertrauen, zu einem späteren Zeitpunkt ausreichende Kapazitäten für die Klärschlamm Entsorgung in irgendeiner Klärschlammmonoverbrennungsanlage zu finden. Diese Handlungsoption wäre grob fahrlässig und würde die Entsorgungssicherheit gefährden, weil die regelmäßig anfallende Klärschlammmenge dafür zu groß ist.

Die hier vorgeschlagene Gesellschaftsgründung scheint vor diesem Hintergrund zwingend geboten. Dabei besteht zwischen den Gründungsgesellschaftern Einigkeit darüber, dass die Gesellschaft für den Beitritt weiterer kommunaler Gesellschafter offen sein soll.

2. Gesellschaftsrechtliche Eckpunkte

2.1 Rechtsform, Sitz, Unternehmensgegenstand

Die Gesellschaft soll als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden. Sitz der Gesellschaft wird Hildesheim sein; hier sollen zunächst Räumlichkeiten von der Stadtentwässerung Hildesheim genutzt werden. Unternehmensgegenstand ist die Durchführung der Verwertung von

Klärschlämmen sowie Planung, Finanzierung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der dafür notwendigen Einrichtungen. Die Gesellschaft kann sich auch an einem Unternehmen beteiligen, welches diese Bereiche zum Unternehmensgegenstand hat (§ 2 des Gesellschaftsvertrags).

2.2 Anteilsverteilung und Finanzierung

Das Stammkapital der Gesellschaft soll auf 45.000 EUR festgesetzt werden. Die neun Geschäftsanteile im Nennbetrag von 5.000 EUR werden gegen Bareinlage übernommen von:

- Stadt Barsinghausen
- Stadt Celle, Eigenbetrieb Stadtentwässerung,
- Stadt Göttingen, Eigenbetrieb Göttinger Entsorgungsbetriebe
- Abwasserbetriebe Weserbergland AöR (Anstalt des öffentlichen Rechts),
- SEHI Stadtentwässerung Hildesheim, Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts,
- Stadt Langenhagen, Eigenbetrieb Stadtentwässerung,
- Stadt Peine, Eigenbetrieb Stadtentwässerung,
- Abwasserentsorgung Salzgitter GmbH
- Stadt Verden/Aller, Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung,

Darüber hinaus verpflichtet sich jeder Gesellschafter zur Leistung einer Gesellschaftereinlage in Höhe von jeweils 145.000 EUR. Diese Einlageverpflichtung wird im Kooperationsvertrag vereinbart und soll zudem in die Gründungsurkunde der Gesellschaft aufgenommen werden. Sie wird insoweit nicht Bestandteil der Satzung, welche im Rahmen der Gründung beurkundet wird. Diese Einlageverpflichtung bindet ausschließlich die Gesellschafter; Dritte können sich nicht darauf berufen.

Durch die Gesellschaftereinlagen von insgesamt ca. 1,3 Mio. Euro soll die Liquidität der Gesellschaft für die ersten zwei bis drei Jahre sichergestellt werden (Abdeckung von laufenden Personal- und Sachkosten einschl. Rechts-, Beratungs- und Gutachterkosten).

Da erst mit der Entwurfsplanung belastbare Zahlen für die weitere Finanzierung vorliegen, ist bis dahin ein Ausstieg möglich (s.a. unten 3.3 und § 13 des Gesellschaftsvertrages).

Sämtliche nach dem Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) ansatzfähige Kosten einschließlich der Transportkosten von den Anlagen der Gesellschaft zur Verwertungsanlage sowie die kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen werden mengenproportional auf die Gesellschafter aufgeteilt.

2.3 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

Im Wirtschaftsplan ist die Stelle eines Geschäftsführers vorgesehen; dieser erhält von der Gesellschaft eine entsprechende marktübliche Vergütung. Für außergewöhnliche Geschäfte benötigt die Geschäftsführung die Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. der Gesellschafterversammlung. Der entsprechende Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte ist im § 9 des Gesellschaftsvertrages festgelegt.

Weiterhin sieht § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages vor, dass im Aufsichtsrat jede beteiligte Kommunen durch die Leitung ihres Stadtentwässerungsbetriebes vertreten wird.

Gegen diese Regelung sind seitens der Verwaltung in den Beratungen Bedenken vorgetragen worden, da hiermit einerseits das kommunalverfassungsrechtliche Entsendungsrecht des Rates (§

138 Abs. 3 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz – NKomVG-) eingeschränkt wird und es andererseits von der Sache geboten sein könnte, zumindest in der Planungs- und Realisierungsphase, eine Person mit ausgewiesener betriebswirtschaftlicher Expertise in den Aufsichtsrat zu entsenden. Diese Argumentation wurde von den juristischen Beratern und den anderen Kooperationspartner letztlich nicht geteilt.

Ebenfalls wurde darauf gedrängt, ein aus Sicht der Verwaltung rechtlich zulässiges Weisungsrecht an die Mitglieder des Aufsichtsrates im Gesellschaftsvertrag vorzusehen. Dieser hat namhafte Kompetenzen (vgl. bspw. § 7 Abs. 6, § 9 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag), die ansonsten der Einflussnahme der Trägerkommunen entzogen würden. Dies wurde von den juristischen Beratern und den Kooperationspartner aber als nicht sinnvoll angesehen.

Die Verwaltung hält in beiden Punkte ihre Bedenken ausdrücklich aufrecht. Die Zustimmung zum Gesellschaftsvertrag wird daher nur empfohlen, weil die Klärschlammproblematik einer dringenden Lösung bedarf.

Die Gesellschafterversammlung besteht gem. § 6 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages grundsätzlich aus den Hauptverwaltungsbeamten der Trägerkörperschaften, was § 138 Abs. 2 NKomVG entspricht.

Beschlüsse bedürfen sowohl im Aufsichtsrat als auch in der Gesellschafterversammlung grundsätzlich einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen (§ 6 Abs. 5 bzw. § 8 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag).

3. Weiteres

3.1 Ziel der Gesellschaftsgründung

Das vorrangige Ziel der Gesellschaft ist die Entsorgungssicherheit und die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben, was gemeinsam uneingeschränkt erfüllt werden kann.

Der Gesellschaftsgründung liegt zu Grunde, dass sich die Kommunen einig darüber sind, dass die Aufgabe der Klärschlamm Entsorgung wirtschaftlich und nachhaltig nur gemeinschaftlich gelöst werden kann. Ebenso hat diese Form der Zusammenarbeit bei der Klärschlammverwertung einen gewissen Modelcharakter, da es bisher keine kopierbare Zusammenarbeit gibt.

Grundvoraussetzung ist, dass jede beteiligte Kommune ihren gesamten Klärschlamm ausschließlich der gemeinsamen Gesellschaft andient. Der angediente Klärschlamm liegt in Menge und Zusammensetzung im Rahmen der festgelegten Parameter. Kommt es zu Abweichungen, die außerhalb der festgelegten Größenordnungen liegen, so prüft die Gesellschaft, ob und unter welchen Bedingungen der Klärschlamm angenommen werden kann.

Als einzig großtechnisch seit Jahrzehnten erprobte und betriebene Technologie kommt für die Klärschlammverbrennung die Monoklärschlammverbrennung in einem Wirbelbett in Frage. Bei den Verfahren zur Phosphatrückgewinnung aus der Verbrennungssasche gibt es derzeit noch kein erprobtes Verfahren.

3.2 Vorgehen nach Gesellschaftsgründung / Kommunalverfassungsrechtliche Zulässigkeit

Nach ihrer Gründung soll die Gesellschaft in einem zweiten Schritt die vergaberechtlich zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten analysieren und die wirtschaftlichste Variante zur zukünftigen Klärschlammverwertung und Phosphatrückgewinnung auswählen. Denkbar ist in diesem Zusammenhang insbesondere

- die Suche eines öffentlich-rechtlichen Kooperationspartners;
- die Suche eines privatrechtlichen Betreibers, der nach Durchführung eines entsprechenden europaweiten Ausschreibungsverfahrens an einer von der Gesellschaft etwaig noch zu gründenden, auf Dauer kommunal dominierten Tochtergesellschaft mit dem Ziel beteiligt würde, gemeinsam Planung, Finanzierung, Bau und / oder Betrieb der Klärschlammverwertungsanlage mit Phosphorrückgewinnung sowie deren Unterhaltung zu realisieren und dazu Leistungsbeziehungen zu den beteiligten Kommunen nachhaltig sicherzustellen;
- die Suche eines privatrechtlichen Betreibers, der nach Durchführung eines entsprechenden europaweiten Ausschreibungsverfahrens als Dienstleister mit Planung, Finanzierung, Bau und / oder Betrieb der Klärschlammverwertungsanlage mit Phosphorrückgewinnung sowie deren Unterhaltung beauftragt würde.

Die Gesellschaft schafft mit der Geschäftsführung, dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung entsprechende Organe. Beschlüsse bedürfen sowohl im Aufsichtsrat als auch in der Gesellschafterversammlung grundsätzlich einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die kommunalverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen des §§ 136 ff. des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind somit gewahrt.

Die beteiligten Gebietskörperschaften sind verpflichtet, die gesetzlichen Aufgaben aufgrund der Klärschlammverordnung zu bewältigen und gründen dazu die geplante Unternehmung. Dementsprechend rechtfertigt die gesetzliche Aufgabenstellung als öffentlicher Zweck die Unternehmensgründung.

Nach den Erfahrungen der beteiligten Gebietskörperschaften sind die Leistungen Dritter deutlich teurer als die Gründung bzw. Errichtung einer eigenen Anlage, was im Rahmen einer Machbarkeitsstudie was durch die JOMA Umwelt – Beratungsgesellschaft mbH, Hamburg, im Auftrag der Stadtentwässerung Hildesheim festgestellt wurde. Somit ist auch das Subsidiaritätsprinzip gewahrt.

Das Unternehmen soll als rechtlich selbstständige Rechtseinheit mit einer Haftungsbeschränkung und weitgreifenden Kontrollrechten der kommunalen Gesellschafter gegründet werden, sodass auch die weiteren Voraussetzungen der des §§ 136 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 NKomVG gewahrt.

Im Ergebnis sind die kommunalverfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Betätigung aus Sicht der Kooperationspartner sowie der beratenden Rechtsanwälte gegeben.

3.3 Ausstiegsmöglichkeiten

Die Gründungsgesellschafter wollen eine dauerhafte Zusammenarbeit. Daher können Geschäftsanteile nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung veräußert werden. Ein ordentliches Kündigungsrecht wird nur für die Anfangsphase der Gesellschaft gewährt, d.h. bis zur Eröffnung des Verfahrens über die Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen in Bezug auf die Planung und Errichtung der Klärschlammverwertungsanlage.

Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist – allgemeinem Standard entsprechend – nur möglich, wenn einer der in § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags genannten Gründe vorliegt.

Kündigungsmöglichkeiten sind im § 13 des Gesellschaftsvertrages geregelt.

Die Gesellschafter haben sich mit Beitritt zur Gesellschaft noch nicht zur Tätigkeit der Investitionen über die Entwurfsplanung hinaus verpflichtet. Vor Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan, der die Auslösung der Investitionen beinhaltet, besteht für jeden Gesellschafter die Möglichkeit, die Mitgliedschaft in der Gesellschaft zu kündigen.

3.4 Alternativen zur Gesellschaftsgründung

Folgende alternative Möglichkeiten zur vorliegenden Gesellschaftsgründung gibt es:

- Vergabe der kompletten Klärschlammverwertung mittels Monoverbrennung einschließlich Phosphorrecycling über eine Europaweite Ausschreibung an Dritte, mit einer maximalen Laufzeit von 4 Jahren (derzeitige Praxis). Aktuell gibt es in Niedersachsen keine Monoverbrennungsanlage. Bei der Vergabe an Dritte ist der Kläranlagenbetreiber darauf angewiesen, ein wertbares Angebot vorgelegt zu bekommen und kann auf mögliche Preissteigerungen am Markt nur reagieren. Eine langfristige Gebührenstabilität und Entsorgungssicherheit ist hier nicht gegeben, weil ausreichende Kapazitäten in absehbarer Zeit nicht vorhanden sein werden.
- Europaweite Ausschreibung der Dienstleistung inkl. des Anlagenbaus mit einer Laufzeit von 20 Jahren (analog Stadtentwässerung Hannover). Hier besteht keine Einflussmöglichkeit durch die Kommune, eine langfristige Gebührenstabilität und Entsorgungssicherheit ist hier nicht gegeben, weil so langfristige Verträge nicht geschlossen werden.
- Bau und Betreiben einer eigenen Anlage durch die Stadt Barsinghausen. Dies ist im hohen Maße unwirtschaftlich, da hier die Investitionen und die Folgekosten in keinem Verhältnis zu den marktüblichen Entsorgungskosten stehen.
- Angebot der enercity AG zur thermischen Klärschlammverwertung (s. anl. Schreiben v. 28.09.2018). Hierbei muss nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass eine ausschreibungsfreie In-House-Vergabe nicht möglich ist. enercity könnte sich insoweit nur an einer Ausschreibung beteiligen. Da es zudem keine Möglichkeit der Beteiligung an der enercity AG besteht, gäbe es auch keine Einflussmöglichkeit auf die Preisgestaltung. Erklärte Strategie der enercity AG ist es, die Gewinne innerhalb der nächsten Jahre um min. das dreifache zu steigern. Die Kommunale Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH hingegen wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Schon von daher dürfte deren Preis deutlich günstiger sein.

3.5 Risiko von Überkapazitäten

Infolge der veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen wird die Menge des Klärschlammes zur Monoverbrennung in den nächsten 15 Jahren auf über 1,2 Millionen t Trockensubstanz (t TR) pro Jahr ansteigen. Die vorhandenen Kapazitäten können nur etwa die Hälfte dieser Menge abdecken. Es ist folglich der Aufbau von zusätzlichen Klärschlammmonoverbrennungskapazitäten erforderlich.

In Norddeutschland gibt es z.Zt. lediglich zwei Monoverbrennungsanlagen. Eine in Hamburg mit rd. 42.500 t TR Jahresdurchsatz und eine kleine Anlage in Sande mit rd. 2.250 t TR Jahresdurchsatz.

In Niedersachsen, Bremen, Schleswig-Holstein und Hamburg fallen pro Jahr rd. 270.000 t TR Klärschlamm an. Infolge der veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen werden hiervon zukünftig rd. 200.000 t TR Klärschlamm Monoverbrennungsanlagen zuzuführen sein. D.h., es fehlen für diese vier Bundesländer Kapazitäten in einer Größenordnung von zusammen rd. 150.000 t TR/a.

Derzeit sind neben dem hier angestrebten Projekt, mit Standort in Hildesheim, in Norddeutschland sechs weitere Vorhaben mit sehr unterschiedlichem Projektstatus bekannt. In Schleswig-Holstein gibt es Vorhaben in Kiel und in Stapelfeld. Ein kommunales Gemeinschaftsprojekt ist in Bremen in Planung. In Niedersachsen gibt es Absichten in Hannover und Buschhaus bei Helmstedt. In der Nähe von Osnabrück soll eine Monoverbrennungsanlage im Nordrheinwestfälischen Saerbeck entstehen.

Würden all diese Projekte verwirklicht, bestünde die Gefahr, dass konkurrierende Planungen langfristig zu Überkapazitäten führen. Diesem Risiko wird aber von vornherein dadurch entgegengesteuert, dass die Auslegung der Klärschlammmonoverbrennungsanlage der zur Verfügung stehenden Klärschlammmenge der Gesellschafter entsprechend gewählt wird. Weiterhin wird die zu gründende Gesellschaft natürlich die Marktentwicklung genau beobachten.

3.6 Standort Hildesheim

Dem Vorschlag, den Standort Hildesheim für die Errichtung einer Phosphatrückgewinnungsanlage mit vorgeschalteter Monoklärschlammverbrennungsanlage auszuwählen, ging ein unabhängiges und neutrales Auswahlverfahren voraus, welches durch die JOMA Umwelt – Beratungsgesellschaft mbH, Hamburg, durchgeführt wurde. Hierzu wurden aus ursprünglich über 40 Standorten nach einer ersten qualitativen Bewertung 21 grundsätzlich geeignete Standorte auf Basis von festgelegten Bewertungskriterien ausgewählt.

Auf Basis von wirtschaftlichen Vorteilen durch Transport und Synergieeffekten an den jeweiligen Standorten stellte sich der Standort des beteiligten Projektpartners Hildesheim als derjenige mit den größten ökonomischen und ökologischen Vorteilen dar. Zu nennen sind hier der trimodale Anschluss an Bahn, Schiff und Straße sowie die direkte Anbindung an die Kläranlage Hildesheim. Daneben befindet sich das angedachte Grundstück in städtischem Besitz und ist sofort verfügbar.

3.7 Wirtschaftlichkeit

Der seit Ende 2017 veränderte rechtliche Rahmen für die Klärschlammverwertung hat dazu geführt, dass sich die Preise für die Entsorgung des Klärschlammes mehr als verdoppelt haben oder eine Entsorgung unmöglich wird, sollten künftig keine Entsorgungsangebote abgegeben werden, wie es vermehrt in vielen Kommunen vorkommt. Dieser Umstand wird sich so schnell nicht ändern, sondern eher noch verschärfen, da notwendige Entsorgungskapazitäten nicht vorhanden sind. Um die nachhaltige Entsorgungssicherheit im Rahmen der vorgegebenen Gesetzgebung erfüllen zu können, bedarf es eines massiven Ausbaus von Monoklärschlammverbrennungsanlagen.

Der Schlüssel zum wirtschaftlichen und nachhaltigen Betrieb einer solchen Anlage ist allerdings die gute Auslastung mit dem einzig zulässigen Brennstoff, dem Klärschlamm. Dieser wird überwiegend von den Betreibern der kommunalen Kläranlagen produziert.

Neben dem Betrieb einer eigenen Monoklärschlammverbrennungsanlage in der Größenordnung der anfallenden Klärschlammengen gibt es die Alternative der alle zwei bis drei Jahre wiederkehrenden europaweiten Ausschreibung der anfallenden Mengen zur thermischen Verwertung mit dem Risiko von starken Preisschwankungen und / oder der fehlenden Entsorgung und damit der Nichterfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht.

Bau und Betrieb der Anlage sind daher wirtschaftlich.

4. Kooperationsvertrag

Mit dem Bau und Betrieb der Monoklärschlammverbrennungsanlage streben die Partner eine langfristige und vertrauensvolle Kooperation an. Es besteht daher Einigkeit, dass die Partner vor Gründung der Gesellschaft mit einem Kooperationsvertrag eine verbindliche und transparente Geschäftsgrundlage schaffen, die die Kernpunkte der Zusammenarbeit und eine faire und sachgerechte Risikoverteilung regelt. Ein solches Vertragswerk wird für unverzichtbar gehalten, um das Projekt zum Erfolg zu führen.

Inhaltlich regelt der Vertrag nur einige wenige Eckpunkte, um der Gesellschaft ausreichend Handlungsspielraum für ihre Planungen zu geben.

Er verzichtet bewusst auf eine Anteilsverteilung und schafft mit der Beschränkung auf Chancen und Risiken und damit die Kostentragung grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Kooperationspartner dies an die später zu liefernden Klärschlammengen koppeln.

5. Grobe Zeitplanung

01.01.2019	Gründung der Kommunalen Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH (KNRN)
2019	Suche nach weiteren kommunalen Partnern und Beginn der Planungsphase
2020	Entwurfs- und Genehmigungsphase (letzte Möglichkeit zum Ausstieg)
2021	Ausführungsplanung und Beginn Ausschreibungsphase
2022 – 2024	Bau der Monoverbrennungsanlage
Ende 2024	Phase der Inbetriebnahme (Kalt-Inbetriebnahme / Warm-Inbetriebnahme)
2025	Beginn der Entsorgungssicherheit der Klärschlammverbrennung

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.

Anlage:

- Kooperationsvertrag zur Gründung der Kommunale Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH
- Gesellschaftsvertrag Kommunale Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH
- Schreiben enercity AG v. 28.09.2018